



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Rheinland-Pfalz

2021

Ausgegeben zu Mainz, den 5. Juli 2021

Nr. 30

| Tag       | Inhalt   | Seite |
|-----------|--|-------|
| 23.6.2021 | Zweite Landesverordnung zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz . . . . .   | 425   |
| 30.6.2021 | Vierundzwanzigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (24.CoBeLVO) . . . . .  | 427   |
| 30.6.2021 | Landesverordnung über den Betrieb anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Angebote für Menschen mit Behinderungen . . . . .  | 444   |
| 30.6.2021 | Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen . . . . . | 446   |

### Zweite Landesverordnung zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz Vom 23. Juni 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 1, des § 3 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 12 und des § 4 Satz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch § 150 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS 223-44, wird wie folgt geändert:

- In § 6 werden folgende Daten ersetzt:
  - in Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 Nr. 1 „21. Januar“ durch „20. Januar“,
  - in Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 Nr. 2 „21. Juli“ durch „20. Juli“,
  - in Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 „21. Januar“ durch „20. Januar“ und
  - in Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 „21. Juli“ durch „20. Juli“.
- In § 26 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Hochschule kann abweichend von Satz 1 Nr. 1 durch Satzung für Studiengänge, die in anderer Sprache als Deutsch angeboten werden, eine Quote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, von bis zu 13 v. H. festlegen. Für die Quote nach Satz 1 Nr. 2 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden.“
- In § 27 Abs. 6 Satz 2 wird die bisherige Nummer 2 Nummer 3 und die bisherige Nummer 3 Nummer 2.
- § 34 a erhält folgende Fassung:

#### „§ 34 a

#### Änderungen für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/2022

Für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2021/2022 gelten die Bestimmungen dieser Verordnung mit folgenden Änderungen:

- In § 5 werden folgende Daten ersetzt:
  - in Absatz 1 Satz 3 „20. Juli“ durch „5. August 2021“,
  - in Absatz 1 Satz 6 „22. Juli“ durch „7. August 2021“,
  - in Absatz 3 „15. August“ durch „31. August 2021“,
  - in Absatz 5 Satz 1 „23. Juli bis 21. August“ durch „8. August bis 6. September 2021“,
  - in Absatz 5 Satz 3 „22. August“ durch „7. September 2021“,
  - in Absatz 6 Satz 1 „28. August bis 30. September“ durch „13. September bis 30. September 2021“,
  - in Absatz 6 Satz 2 „25. August bis 27. August“ durch „10. September bis 12. September 2021“ und
  - in Absatz 6 Satz 4 „25. August bis 30. September“ durch „10. September bis 30. September 2021“.
- In § 6 werden folgende Daten ersetzt:
  - in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 „15. Juli“ durch „31. Juli 2021“,
  - in Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 Nr. 2 und Halbsatz 2 „21. Juli“ jeweils durch „5. August 2021“ und
  - in Absatz 5 Satz 2 Nr. 2 „20. Juli“ durch „5. August 2021“.
- § 6 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Anträge, die nach dieser Verordnung zusätzlich zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen; Bewerberinnen und Bewerber

ber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung bei einer Bewerbung zum Wintersemester 2021/2022 vor dem 16. Januar 2021 erworben haben, können diese Anträge bis zum 31. Juli 2021 stellen, wenn sie sich auf einen Sachverhalt stützen, der nach Ablauf der für sie geltenden Bewerbungsfrist aber vor dem 1. August 2021 eingetreten ist.“

4. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird das Datum „15. Juli“ durch das Datum „31. Juli 2021“ ersetzt.
5. In § 9 Abs. 1 Satz 5 wird „20. August“ durch „4. September 2021“ ersetzt.

6. In § 11 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 2 Nr. 1 und § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Datum „15. Juli“ jeweils durch das Datum „31. Juli 2021“ ersetzt.“

5. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 4 geändert.

## Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 23. Juni 2021  
Der Minister für Wissenschaft  
und Gesundheit  
Clemens Hoch